

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 37=57 (1891)

**Heft:** 27

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 4. Juli.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Hilken: Die Erziehung des Einjährigen-Freiwilligen aller Waffen zum Reserve-Offiziers-Aspiranten. — Internationale Revue über die gesammten Armeen und Flotten. — Eidgenossenschaft: Der Ständerat über Errichtung von Armeekorps. Gewehrmodell 1889. Kartographie. Brigadekurse. Schweiz. Offiziersgesellschaft: Preisausschreibung. — Ausland: Deutschland: † General Bronsard von Schellendorf. Landesverteidigungskommission. Ein Distanzritt. Der Blitz. Russland: Ueber die Neuordnung der russischen Reichswehr. Militärische Organisation der Grenzwache. Amt eines zweiten Gehilfen des Kommandirenden der Truppen des Warschauer Militärbezirks. — Verschiedenes: Rauchloses Pulver. — Sprechsaal.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 31. Mai 1891.

Die im Anschluss an die diesjährigen Reichsverhandlungen, welche die Frage der Verstärkung des Heeres berührten, erschienene Broschüre des als Militärschriftsteller bekannten Generals von Boguslawski, mit welcher derselbe für die Einführung der zweijährigen Dienstzeit im deutschen Heere eintritt, hat um so mehr Aufsehen in militärischen und nichtmilitärischen Kreisen erregt, da als im Jahr 1888 die Anfrage an sämmtliche Regimentskommandeure des Heeres erging, sich darüber zu äussern, ob die zweijährige Dienstzeit zulässig sei oder nicht, mit Ausnahme des genannten, damals als Oberst an der Spitze eines Infanterie-Regimentes stehenden Generals, sich sämmtliche Regimentskommandeure für die Beibehaltung der jetzigen, in Folge des Systems der Dispositionsurlauber tatsächlich bereits auf  $2\frac{1}{4}$  Jahre reduzirten Dienstzeit ausgesprochen hatten.

General von Boguslawski hält im Gegensatz zu diesem von den berufensten Autoritäten der Armee abgegebenen Urtheil die zweijährige Dienstzeit für ausreichend für die kriegsgemässen Ausbildung des Infanteristen und will bei den übrigen Waffen die dreijährige Dienstzeit beibehalten sehen. Mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit beabsichtigt der General eine vermehrte Anzahl waffenfähiger Mannschaften, wie dies bisher mit dem einen Prozent der Bevölkerung, welches die Friedensstärke des deutschen Heeres bildet, möglich ist, für den Krieg auszubilden

und dadurch die deutsche Heeresmacht, gestützt auf einen erhöhten Friedenspräsenzstand, für den Krieg zu verstärken. Die Ausgleichung der nach den Erklärungen des Reichskommissärs 600,000 Mann betragenden numerischen Ueberlegenheit der voraussichtlichen Gegner Deutschlands: Frankreich und Russland, bildet das Ziel und den Ausgangspunkt der Forderungen Generals von Boguslawski, der sich dabei nicht verhehlt und dies ausspricht, dass die zweijährige Dienstzeit, unter den Bedingungen, unter welchen er für dieselbe eintritt, dem deutschen Reiche theurer zu stehen kommen werde, wie die dreijährige und demselben daher keine materielle Erleichterung oder eine solche hinsichtlich der Ableistung der Dienstpflicht bieten würde; da bei Annahme seines Systems der zweijährigen Dienstzeit mehr Mannschaften kürzere Zeit, statt wie bisher weniger Mannschaften längere Zeit dienen würden, Forderungen, die hinsichtlich der Beanspruchung der Arbeitskräfte des Landes auf ein und dasselbe herauskommen.

Der General verlangt zur Ermöglichung der Durchführung der zweijährigen Dienstzeit zwar nicht die Bildung neuer Truppentheile, jedoch eine entsprechend erhöhte Präsenzstärke der Infanterie-Kompagnien, stärkere Etats an Subalternoffizieren, an Unteroffizieren, Gefreiten und Kapitulanten der Infanterie, mit besonderen Kapitulantenzulagen, sowie vermehrte Prämien für die Unteroffiziere. Ferner eine vierwöchentliche Einziehung der Infanteristen im dritten Wehrpflichtjahr zur Abhaltung von Schiessübungen und eine bessere intensivere Ausbildung der Reserveoffiziere. Zur Erreichung des letzteren Ziels sollen bereits die einjährig Freiwilligen